

G3.40

Reglement über die Zuteilung von Parkplätzen für Gemeindepersonal sowie Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege (Behördenmitglieder).

A. Zielsetzungen

Die Parkplatzzuteilung ist für alle Angestellten resp. Behördenmitglieder transparent und nachvollziehbar, berücksichtigt die betrieblichen Verhältnisse, orientiert sich am Leitbild der Gemeinde Meilen, erleichtert die Personalrekrutierung und richtet sich aus nach ökologischen Grundsätzen.

B. Geltungsbereiche

Dieses Reglement regelt die Nutzung der Motorfahrzeugparkplätze für Verwaltungsangestellte, die ihre Arbeitsplätze im Gemeindehaus, im Bauamt oder an der Schulhausstrasse 7 haben und für folgendes Personal der Schule Meilen: 1 Rektor, 5 Schulleiter, 1 Kindergärtnerin Dorf. Von diesem Reglement ausgenommen sind die Parkplätze beim Werkhof, bei der Kläranlage und beim Feuerwehrgebäude sowie bei gemeindeeigenen Liegenschaften, bei denen Parkplätze dazu vermietet werden.

Das Reglement regelt zudem die Nutzung der Motorfahrzeugparkplätze durch:

- Mitglieder des Gemeinderats
- Mitglieder der Schulpflege

Die Liegenschaftenabteilung ist zuständig für private Mieter (Fahrschule, JMP, FEE usw.).

C. Nutzungsrechte für Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege

Die politische Gemeinde erlaubt den Mitgliedern des Gemeinderats und den Mitgliedern der Schulpflege während dem Einsatz im öffentlichen Dienst die kostenlose Benutzung von öffentlichen, gebührenpflichtigen Parkplätzen. Zu diesem Zweck erhalten die Mitglieder des Gemeinderats je eine Vignette und eine Dauerparkkarte fürs Parkhaus "Dorfplatz", die die jeweiligen Inhaber berechtigen, im gebührenpflichtigen Parkhaus und auf den öffentlichen Parkplätzen auf dem übrigen Gemeindegebiet kostenlos zu parkieren. Die Verteilung der Vignetten/Dauerparkkarten ist Sache der Sicherheitsabteilung.

D. Grundsätze der Nutzungsrechte für Gemeindepersonal

- Die Nutzung der öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Meilen durch Verwaltungsangestellte ist grundsätzlich kostenpflichtig.
- Niemand hat generell Anspruch auf einen Parkplatz.
- Die Zuteilung von Dauerparkkarten für das Parkhaus "Dorfplatz" erfolgt auf Basis der Funktion.
- Bei Abwesenheiten der Parkplatzberechtigten steht das Parkierungsrecht ausschliesslich dem/der Stellvertreter/in zu. Ein zugeteilter Parkplatz darf nicht weitervermietet oder Drittpersonen überlassen werden.
- Missbrauch der Dauerparkkarte hat deren Entzug zur Folge.
- Die Administration erfolgt durch die Zentralen Dienste - in Zusammenarbeit mit der Sicherheitsabteilung.
- Ist der betriebliche Fahrzeugeinsatz selten, sind die umweltfreundlichen Fahrzeuge/Fahrräder der Gemeinde - nach Absprache mit deren Hauptnutzern - einzusetzen. Der Gemeinbeschreiber entscheidet über die Unterscheidung zwischen selten und regelmässig erforderlichem Fahrzeugeinsatz.

a. Zuteilungskriterien für Dauerparkkarten des Parkhauses "Dorfplatz"

- Parkplätze stehen nur denjenigen Funktionsträger/innen gratis zu, welche ihr Fahrzeug regelmässig betrieblich nutzen, im Rahmen ihrer Funktion zur häufigen Teilnahme an frühen Morgen- bzw. Abendsitzungen verpflichtet sind oder Nachteinsätze leisten. Verzichten diese freiwillig auf das Parkplatzrecht, werden sie dem Status der Nichtberechtigten gleichgestellt. Der Gemeinbeschreiber entscheidet über die Unterscheidung zwischen selten und regelmässig erforderlichem Fahrzeugeinsatz.
- Die Zuteilung wird entzogen, wenn Angestellte aus dem Dienst der politischen Gemeinde austreten. Sie kann überdies mit einer 1-monatigen Kündigungsfrist entzogen werden, wenn ein Parkplatz für höherprioritäre Ansprüche benötigt wird oder aufgehoben wird.
- Körperbehinderten Angestellten, welche auf die Benützung eines Motorfahrzeugs angewiesen sind, wird - nach Vorlage eines IV-Ausweises - die Parkmöglichkeit gratis gewährt.
- Dem Rektor, den fünf Schulleitern und der Kindergärtnerin des Kindergartens Dorf stehen je eine Gratis-Dauerparkkarte zur Verfügung.

- Angestellten mit ungünstigen ÖV-Verbindungen, das bedeutet mit einem Arbeitsweg von mehr als 45 Minuten pro Weg (gemäss www.sbb.ch oder www.zvv.ch plus Fusswege), haben Anrecht auf einen Pooling-Parkplatz in der untersten Ebene (Ebene 9) des Parkhauses gegen ein Entgelt von Fr. 125.-- je Monat (= halber Preis der Dauermiete für Dritte. Stand zum Zeitpunkt der Parkhauseröffnung). Künftige Preisanpassungen aufgrund von Tarifänderungen des Parkhauses bleiben vorbehalten. Das Parkrecht ist mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist gegenseitig kündbar. Der Gemeindeschreiber bestimmt pro Individualfall. Das Entgelt wird von der Besoldung abgezogen.
- Abgesehen von den obigen Regelungen werden dem Personal keine Parkplätze in Dauermiete abgegeben.

b. Zuteilung

- Drei Parkplätze im Bereich der Parkhauseinfahrt werden für gemeindeeigene Fahrzeuge genutzt.
- Berechtigte für eine Gratis-Dauerparkkarte und Mieter des Pooling-Parkplatzes erhalten eine persönliche Parkkarte (Fahrzeugkennzeichen). Die Parkkarte garantiert keinen fixen Parkplatz. Im Parkhaus ist die unterste Parkebene (Ebene 9) zu nutzen. Es werden Stichproben durchgeführt; bei Missbrauch wird die Parkkarte entzogen. Die Stellvertretung kann bei den Zentralen Diensten temporär eine Parkkarte beantragen.
- Für Dienstfahrzeuge werden fahrzeugbezogene Parkkarten erstellt. Dienstfahrzeuge parken in der untersten Parkebene (Ebene 9) oder im Einfahrtsbereich (rechts) des Parkhauses.

c. Freier Parkplatz

- Den Verwaltungsangestellten steht ein (1) nicht zugeteilter Parkplatz im Parkhaus (Ebene 9) zur sporadischen Nutzung (maximal einmal pro Monat) zu. Die temporäre Parkkarte ist bei den Zentralen Diensten zu beantragen.

d. Generalklausel

- In Sonderfällen bestimmt der Gemeindepräsident für Behördenmitglieder und der Gemeindeschreiber für Verwaltungsangestellte abschliessend.

E. Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel

Verwaltungsangestellte, welche keinen Anspruch auf einen Parkplatz haben und ein Arbeitspensum von 50 % und mehr absolvieren, erhalten alle zwei Jahre einen SBB-Gutschein über Fr. 330.-- zum Bezug eines Halbtaxabos. Verwaltungsangestellte mit einem Arbeitspensum von weniger als 50 % erhalten alle zwei Jahre einen SBB-Gutschein über Fr. 165.--. Anspruchsberechtigt sind alle Mitarbeitenden, die jeweils per 1. Januar in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis stehen. Der Gutschein gilt als Vorauszahlung für das per 1. Januar begonnene Jahr. Die Zentralen Dienste organisieren die Administration.

Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 1. August 2015 in Kraft.

8706 Meilen, 14.08.2015 mai / DG GR 06.11.2007 / KG PeFi 26.11.2008 / KG PeFi 17.03.2009 / KG GR 22.06.2010 / KG GR 16.06.2015

Anhang. Zuteilung per 1. August 2015.

<p>Ebene 9:</p> <p><i>Dienstfahrzeuge</i></p> <p>und</p> <p>Verwaltungsangestellte mit Anspruch auf eine Gratis-Dauerparkkarte</p>	<p>Gemeindeschreiber/in Weibel/in Hauswart/in Gemeindehaus Leiter/in Liegenschaftenabteilung <i>Mitarbeiter/in Aussendienst Sicherheit</i> IT-Verantwortliche/r Gemeindeammann und Betriebsbeamter/Gemeindeamtsfrau und Betriebsbeamtin Leiter/in Bauabteilung Leiter/in Baubewilligungen Leiter/in Finanzabteilung Leiter/in Sicherheitsabteilung Leiter/in Sozialabteilung Leiter/in Schulverwaltung Leiter Präsidualabteilung (besitzt derzeit kein Fzg.) Rektor/in Schulleiter/innen Kindergarten Dorf <i>Gemeindefahrzeug Liegenschaften</i> <i>Pickup Zivilschutz</i></p>	<p>1 1 1 1 1 4 1 1 1 1 1 1 0 1 5 1 1 1</p>
<p>Parkhauseinfahrt (3 PP mit Stromanschlüssen)</p>	<p><i>Gemeindefahrzeug Vermessung</i> <i>Gemeindefahrzeuge Baubewilligung</i> Förster</p>	<p>1 2 1</p>
<p>Ebene 9:</p> <p>Mieter</p>	<p>David Amstein (bis 31.8.15), Anna Bilic (3/5), Geri Christoff, Andrea Graf (IV), Priska Müller, Esther Zuppiger</p>	<p>6</p>
<p>Schulhausstrasse 7</p>	<p>Mitarbeitende Gemeindepolizei</p>	<p>3</p>
<p>Ebene 9:</p> <p>Behörden</p>	<p>Gemeinderat Schulpflege</p>	<p>9 8</p>